

Sie möchten einen öffentlich bestellten Sachverständigen beauftragen?

Wissenswertes zur Beauftragung

1. Wer ist „öffentlich bestellter“ Sachverständiger?

Öffentlich bestellt ist nur derjenige, der durch eine öffentlich-rechtliche Institution bestellt und vereidigt worden ist. Das bedeutet, dass dieser Sachverständige besondere Sachkunde, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vertrauenswürdigkeit nachgewiesen hat. Fehlt nur eine dieser Anforderungen, wird der Sachverständige nicht öffentlich bestellt.

Die Bezeichnung „Sachverständiger“ allein bietet keine Gewähr für Qualität, denn diese Bezeichnung ist gesetzlich nicht geschützt, so dass sich grundsätzlich jedermann Sachverständiger oder auch Gutachter nennen kann. Deshalb müssen Qualifikation und persönliche Integrität besonders geprüft werden, wenn Sachverständige ohne öffentliche Bestellung als sogenannte „selbsternannte Sachverständige ihre Dienste anbieten. Auch die Anerkennung durch private Sachverständigenvereinigungen kann die öffentliche Bestellung und Vereidigung nicht ersetzen. Nur die öffentliche Bestellung ist die vom Gesetzgeber vorgesehene Auszeichnung besonders qualifizierter Sachverständiger.

2. Was zeichnet einen öffentlich bestellten Sachverständigen aus?

Besondere Sachkunde

Nur der öffentlich bestellte Sachverständige muss im offiziellen Bestellungsverfahren einen anspruchsvollen Nachweis über seine „besondere Sachkunde“ führen. Darunter versteht man überdurchschnittliche Fachkenntnisse und Erfahrungen.

Vertrauenswürdigkeit

Die Zuverlässigkeit und Integrität wird vor der öffentlichen Bestellung überprüft.

Unparteilichkeit

Der Sachverständige wird darauf vereidigt, seine Aufgaben gewissenhaft, weisungsfrei und persönlich zu erfüllen sowie seine Gutachten unparteiisch zu erstatten.

Pflicht zur Gutachtenerstattung

Der Sachverständige darf Aufträge nur aus wichtigem Grund ablehnen (z. B. Befangenheit).

Schweigepflicht

Der Sachverständige muss die ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit anvertrauten Privat- und Geschäftsgeheimnisse wahren. Bei unbefugter Verletzung der Schweigepflicht kann er bestraft werden.

Überwachung

Der Sachverständige wird durch die Institution, die ihn öffentlich bestellt hat, beaufsichtigt.

3. Wie erkennt man einen öffentlich bestellten Sachverständigen?

An der Bezeichnung

Er muss die Bezeichnung „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“ führen.

Am Ausweis

Öffentlich bestellte Sachverständige haben einen offiziellen Ausweis, den sie auf Verlangen vorzeigen müssen; in diesem sind Personalien, Bestellungsbehörde und Sachgebiet angegeben.

Am Stempel

Nur der öffentlich bestellte Sachverständige darf einen Kammer-Rundstempel führen.

4. Wann kann ein öffentlich bestellter Sachverständiger helfen?

Immer, wenn eine unabhängige fachliche Information oder Beratung benötigt wird, ein Schaden beurteilt, eine Sache bewertet, ein fachlicher Streit außergerichtlich geklärt oder der tatsächliche Zustand eines Gegenstandes zu Beweis Zwecken festgestellt werden soll.

Das Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen genießt erhöhte Glaubwürdigkeit. Deshalb bietet es oft die Grundlage für eine gütliche außergerichtliche Einigung. Als Schiedsgutachter im Auftrag der Parteien kann der Sachverständige Streitfragen außergerichtlich schnell und verbindlich entscheiden.

Im Gerichtsverfahren sollen nach den Prozessordnungen grundsätzlich nur öffentlich bestellte Sachverständige beauftragt werden.

5. Wie geht man mit einem öffentlich bestellten Sachverständigen um?

Ein öffentlich bestellter Sachverständiger darf keine fachlichen Weisungen befolgen und Beeinflussungsversuchen nachgeben, die die Unparteilichkeit des Gutachtens beeinträchtigen würden. Auch Dritte, denen das Gutachten bestimmungsgemäß vorgelegt wird (z. B. Banken, Versicherungen), müssen sich auf seine Unparteilichkeit und Richtigkeit verlassen können. Die zu beantwortenden Beweisfragen werden jedoch vom Gericht oder von sonstigen Auftraggebern vorgegeben.

Ständige Geschäftsbeziehungen, gute Bekanntschaft oder Verwandtschaft und dergleichen stellen die Unparteilichkeit des Sachverständigen und die Verwertbarkeit seines Gutachtens regelmäßig in Frage.

6. Wie muss der Auftraggeber den Sachverständigen unterstützen?

Ist ein Gutachten in Auftrag gegeben, besteht für den Auftraggeber eines Gutachtens nach Werkvertragsrecht meist eine vertragliche Mitwirkungspflicht. Sie bedeutet, dass er

- einschlägiges Material zur Verfügung stellt,
- alle Informationen weitergibt, die von Bedeutung sind bzw. sein können,
- jede erforderliche Besichtigung ermöglicht,
- alle notwendigen Untersuchungen durchführen lässt,
- alles unterlässt, um den Sachverständigen einseitig zu beeinflussen.

Kann oder will der Auftraggeber nicht im erforderlichen Umfang mitwirken, weil z. B. bestimmte Tatsachen nicht bekannt werden sollen, ist der Zweck des Auftrags insgesamt in Frage gestellt. In diesem Fall kann sich der Sachverständige weigern, den Auftrag durchzuführen, weil er nur zur Anfertigung eines ordnungsgemäßen Gutachtens verpflichtet werden kann. Der Sachverständige unterliegt zwar einer Schweigepflicht, hat aber im Prozess kein besonderes Aussageverweigerungsrecht.

7. Was kostet ein Gutachten?

Für die Sachverständigentätigkeit gibt es bis auf wenige Fachbereiche (z. B. die Honorarordnung für Ingenieure und Architekten) und die Tätigkeit vor Gericht keine Gebührenordnung. Deshalb soll das Honorar vor Auftragsübernahme mit dem Sachverständigen ausgehandelt werden. Wird kein Honorar vereinbart, gilt die sogenannte „übliche Vergütung“, deren Feststellung im Einzelfall erhebliche Schwierigkeiten bereiten kann. Die meisten Sachverständigen berechnen ihr Honorar nach den aufgewendeten Stunden. Der Stundensatz hängt vom Sachgebiet, der Schwierigkeit des Gutachtens und den besonderen Umständen des Falles ab. Nebenkosten und Mehrwertsteuer werden in der Regel gesondert berechnet.

Wird der Sachverständige im Auftrag eines Gerichts tätig, so richtet sich die Höhe seiner Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG). Zusätzlich werden dem Sachverständigen die notwendigen Auslagen wie die Kosten für Hilfskräfte, Fotokopien, Reisen und Übernachtungen ersetzt. Die Kosten des Sachverständigen sind Teil der Prozesskosten und von der unterliegenden Partei je nach Prozessausgang ganz oder anteilig zu tragen.

8. Was geschieht bei Beschwerden?

Besteht Grund zur Beschwerde über die Tätigkeit des öffentlich bestellten Sachverständigen sollte in jedem Fall die Stelle informiert werden, die den Sachverständigen öffentlich bestellt hat. Dort wird die Angelegenheit sorgfältig überprüft um sicherzustellen, dass nur geeignete Sachverständige öffentlich bestellt bleiben. Die Überprüfung erfolgt deshalb ausschließlich im Interesse der Öffentlichkeit. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Pflichtverstößen gegen die Sachverständigenordnung muss der Sachverständige mit dem Widerruf seiner öffentlichen Bestellung rechnen. Ist dem Beschwerdeführer ein Schaden entstanden, kann er privatrechtlich gegen den Sachverständigen vorgehen. Die Aufsicht führende Stelle kann nicht im Interesse des Beschwerdeführers tätig werden und etwaige Nachbesserungswünsche oder Schadensersatzansprüche beim Sachverständigen durchsetzen.

9. Wo bekommen Sie Rat und Hilfe?

Zu Fragen im Sachverständigenwesen und zu öffentlich bestellten Sachverständigen ist

Ansprechpartnerin bei der IHK Koblenz:

Monica Denker
Tel. 0261/106254
Fax: 0261/10655254
E-Mail: denker@koblenz.ihk.de

Sie benennt auf Anfrage kostenlos geeignete Sachverständige. Je konkreter der zu beurteilende Sachverhalt geschildert wird, desto gezielter kann der richtige Sachverständige herausgesucht werden.

Für die Richtigkeit der Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.